

**Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach über den Namen der Hochschule
(Namenssatzung)
(NamensS/HSAN-2023)**

Vom 14. August 2023

Aufgrund von Art. 1 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1 Englischsprachiger Zweitname der Hochschule

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach fügt ihrem Namen den englischsprachigen Zweitnamen „Ansbach University of Applied Sciences“ hinzu.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 26.10.2022 und der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 12.01.2023 (Az. H.5-H3300.AN/2/3).

Ansbach, den 14. August 2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 14.08.2023 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach niedergelegt. Die Bekanntgabe der Niederlegung auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach www.hs-ansbach.de erfolgte am 15.08.2023. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.08.2023.